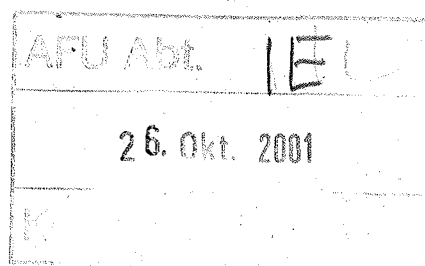




25. Oktober 2001

Gemeinderat
8733 Eschenbach



VII 54 Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Stücken

Der Erlass regelt den Kiesabbau im Gebiet Stücken. Er gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Sie haben am 24. Juli 2001 die Baubewilligung erteilt, unter Vorbehalt der Plangenehmigung.

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Bezüglich der Abbaukosten ist festzuhalten, dass diese durch die Verfügung des Amtes für Umweltschutz verbindlich festgelegt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

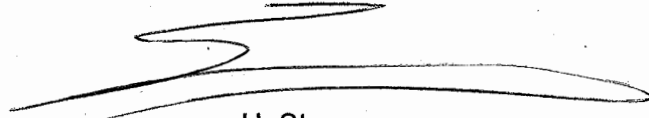
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Die Genehmigung des Abbauplanes gilt im Sinn von Art. 28quinquies BauG gleichzeitig als Baubewilligung.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 8'300.-- (Fr. 1'000.-- für den Abbauplan; Fr. 7'300.-- für die Verfügung des Amtes für Umweltschutz).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Amt für Umweltschutz
Planungsamt
Rechtsabteilung